

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 182/08 B

L 7 R 73/08 (Sächsisches LSG)
S 16 RJ 528/02 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. März 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger in dem Verfahren L 7 R 91/04 des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) die Berufung im Termin zur mündlichen Verhandlung am 26.11.2007 mit der protokollierten Erklärung des Klägers und seiner damaligen Prozessbevollmächtigten "Die Berufung wird zurückgenommen" wirksam zurückgenommen hat. Das LSG hat mit Beschluss vom 17.3.2008 in dem Rechtsstreit L 7 R 73/08 entschieden, dass die Berufung durch die Rücknahme vom 26.11.2007 erledigt sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger persönlich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss (§ 153 Abs 4 SGG) des Berufungsgerichts (vgl. §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl. BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 f).
- 5 Das Berufungsverfahren L 7 R 91/04 ist - wie das LSG zutreffend entschieden hat - durch die wirksame Zurücknahme der Berufung (§ 156 SGG) beendet. Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels (§ 156 Abs 2 Satz 1 SGG).
- 6 Ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 26.11.2007 vor dem LSG ist die Erklärung über die Zurücknahme der Berufung dem Kläger und seiner damaligen Prozessbevollmächtigten ordnungsgemäß vorgespielt und von ihnen genehmigt worden (vgl. § 122 SGG iVm § 162 Abs 1 ZPO), so dass die für die Richtigkeit des Protokolls vorgeschriebenen Förmlichkeiten beachtet worden sind. Kein Zweifel besteht daran, dass der Kläger bei Abgabe dieser



Erklärung prozessfähig war. Es liegen keine objektiven Anhaltspunkte für eine einmalige und zeitlich beschränkte Prozessunfähigkeit vor.

- 7 Soweit der Kläger angibt, es sei auf ihn eingeredet worden, er also sinngemäß ausführt, zur Abgabe der Prozesserklärung überredet worden zu sein, kann er sich darauf nicht mit Erfolg berufen. Denn die Zurücknahme der Berufung kann nicht durch Anfechtung (§§ 119, 123 *Bürgerliches Gesetzbuch*) beseitigt werden. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Nichtigkeit und Anfechtung, insbesondere auch wegen Irrtums, sind auf Prozesshandlungen wie die Berufungszurücknahme nicht anwendbar (vgl. BSG, *Beschluss vom 19.3.2002 - B 9 V 75/01 B - juris RdNr 3*; *Beschluss vom 24.4.2003 - B 11 AL 33/03 B - juris RdNr 3*). Dies gilt unabhängig davon, dass der Kläger während der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2007 sogar rechtskundig vertreten war.
- 8 Darüber hinaus ist ein Wiederaufgreifen des durch Zurücknahme der Berufung beendeten Rechtsstreits ausnahmsweise nur dann möglich, wenn Wiederaufnahmegründe im Sinne der §§ 179, 180 SGG iVm §§ 578 ff ZPO vorliegen. Solche sind jedoch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.
- 9 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht. Sie ist nicht von einem nach § 166 SGG (*bis 30.6.2008, jetzt: § 73 Abs 4 SGG*) für das Verfahren vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterschrieben.
- 10 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)